



Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Badenweiler

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 18.09.2017 folgendes Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Badenweiler beschlossen:

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Badenweiler, sonstiger amtlicher Mitteilungen und Information von öffentlichem Interesse gibt die Gemeinde Badenweiler ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Badenweiler aktuell“.
- 1.2 Das Amtsblatt der Gemeinde Badenweiler wird in der Regel wöchentlich am Donnerstag verteilt. Verschiebungen durch Feiertage oder in Ferienzeiten richten sich nach den Vorgaben des Verlags. Die Verteilung und die Zustellung des Amtsblattes ist Sache der Gemeinde. Verteilgebiet ist die Gemeinde Badenweiler mit Ortsteilen.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie aus einem Anzeigenteil. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
- 1.4 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde. Es dient sowohl der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen als auch zur Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern über das kommunale Geschehen.
- 1.5 Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen und steht nicht in Konkurrenz zur oder tritt gar an die Stelle der örtlichen Presse, sondern erfüllt vielmehr einen eigenständigen Informationsauftrag der Gemeinde Badenweiler.

2. Verantwortlichkeit

- 2.1 Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Badenweiler, Luisenstraße 5, 79410 Badenweiler. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit der Gestaltung des redaktionellen Teils beauftragen und ihm Redaktionsaufgaben übertragen.

- 2.2 Die presserechtliche Verantwortung für den Anzeigenteil trägt der Primo-Verlag Stockach, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach. Die Entgegennahme der Anzeige erfolgt ausschließlich durch den Verlag.
- 2.3 Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
- 2.4 Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweiligen Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation oder Institution verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

3. Inhalte des Amtsblattes

3.1 Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

- a.) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Badenweiler und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b.) Nichtamtliche Mitteilungen und Berichte der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und Eigenbetriebe, Zweckverbände sowie von örtlichen Einrichtungen, über kommunale Angelegenheiten, Veranstaltungen und Ereignisse von allgemeinem Interesse.
- c.) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde nach Maßgabe der Ziffer 4.
- d.) Ankündigungen von Versammlungen und dergleichen von politischen Parteien und Wählervereinigungen (siehe Ziffer 4) und die Information von Wahlergebnissen einer durchgeführten Versammlung. Veranstaltungsberichte sind ausgenommen.
- e.) Veranstaltungshinweise und –berichte der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindertageseinrichtungen und der örtlichen Vereine und Organisationen.
- f.) Beiträge von örtlichen und überörtlich agierenden Behörden und Einrichtungen, Institutionen und Organisationen, die für die Bevölkerung der Gemeinde Badenweiler von allgemeinem Interesse sind.
- g.) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO.
- h.) Im Anzeigenteil: Verkaufs- und Geschäftsanzeigen (auch ortsfremder Gewerbetreibender), Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen, etc. Sie dürfen nicht sittenwidrig oder strafbaren Inhalts sein.

- i.) Bilder, die einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten haben, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Über den Abdruck entscheidet die Gemeinde. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d.h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.

3.2. Im Mitteilungsblatt werden nicht veröffentlicht:

- a.) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
- b.) Beiträge, die gegen die guten Sitten und sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- c.) Anonyme Beiträge.
- d.) Beiträge von Vereinen, Organisationen und Institutionen, die ihren Sitz nicht in Badenweiler haben.
Ausnahme: Vereine, Organisationen und Institutionen bei denen die Gemeinde Badenweiler Mitglied ist.
- e.) Berichte über Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Badenweiler stattfinden oder stattfanden und/oder keinen Bezug zu Badenweiler haben.
- f.) Beiträge von Bürgerinitiativen, -aktionen sowie ähnlichen, auch politischen Zusammenschlüssen.
- g.) Berichte, Beiträge und Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen.
- h.) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen und Gruppen.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen des Gemeinderates werden unter der Rubrik „Parteien“ veröffentlicht.

Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 3.1 Buchstabe c) und d) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen.

- 4.2 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten besteht nicht. Die Beiträge dürfen weder gegen die Gemeinde noch gegen Dritte gerichtet sein. Die Kommentierung der gemeindlichen Meinung anderer Gruppen, Parteien oder Fraktionen ist zu unterlassen. Im Übrigen gilt Ziffer 5.

- 4.3 Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen stehen für ihre Beiträge pro Ausgabe des Mitteilungsblattes eine Halbseite (1-spaltig) zur Verfügung, das sind 1.000 Zeichen.
- 4.4 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name der Partei, Wählervereinigung oder Fraktion und des Verfassers anzugeben.
- 4.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Badenweiler während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.
- 4.6 Wahlaufrufe und Wahlwerbung werden zu politischen Wahlen redaktionell nicht berücksichtigt. Die Veröffentlichung von Anzeigen zu Wahlen ist nicht zulässig. Dies gilt für den redaktionellen sowie den Anzeigenteil des Mitteilungsblattes.

5. Allgemeine Grundsätze der Veröffentlichung

- 5.1 Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sollen möglichst per E-Mail bei der Amtsblattredaktion im Bürgermeisteramt eingereicht werden: rathaus@gemeinde-badenweiler.de. Dabei ist auf ein Dateiformat zu achten, das Bearbeitungen zulässt (JPG- oder Word-datei).
- 5.2 Redaktionsschluss ist freitags um 12.00 Uhr für die folgende Kalenderwoche, in welcher der Artikel/ die Ankündigung im Amtsblatt erscheinen soll. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Arbeitstag. Beiträge, die verspätet eingehen werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 In das Amtsblatt werden Beiträge in die von der Amtsblattredaktion festgelegten Rubriken aufgenommen. Die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken ist Aufgabe der Redaktion und jederzeit möglich.

Die aktuellen Rubriken sind als Anhang beigelegt.

- 5.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Die Veröffentlichung desselben Beitrages kann einmal wiederholt werden. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang. Überschriften, Vorspanne und Textbeiträge werden, wenn nötig, redaktionell nach den Vorgaben des Redaktionsstatuts der Gemeinde bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

- 5.5 Jegliche Gewährleistung, insbesondere für die räumliche oder zeitliche Platzierung von Veröffentlichungen in bestimmten Rubriken, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie den Folgen, die aus einer Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Badenweiler ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.6 Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil gewerbliche oder private Anzeigen. Diese können ggf. nur im Anzeigenteil über den Verlag geschaltet werden.

6. Bürgerentscheide

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der Ziffern 4, 5 und 7 entsprechend veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

7. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

8. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Badenweiler, den 18.09.2017

Karl-Eugen Engler
Bürgermeister

Anhang

gemäß Ziffer 5.3 zum Redaktionsstatut der Gemeinde Badenweiler

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den nachstehenden Rubriken aufgenommen:

Titelseite und Folgeseite

Die Titelseite und die Folgeseiten werden durch die Amtsblattredaktion nach gegebenen aktuellen Themen, Veranstaltungen und Anlässen gestaltet.

Über die Vergabe der Titelseite für Ankündigungen von Veranstaltungen entscheidet die Amtsblattredaktion. Ein Anspruch auf zur Verfügungsstellung der Titelseite besteht nicht. Die Amtsblattredaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen zu beanspruchen.

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notfalldienste der Ärzte und Apotheken. Zusammenstellung weiterer wichtiger Ruf- und Notfallnummern, Ansprechpartner der Verwaltung und kommunaler Einrichtungen.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen sind Verlautbarungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sowie amtliche Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler und anderer Behörden für den Geltungsbereich der Gemeinde.

In dieser Rubrik erfolgt auch die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte.

Aus den kommunalen Gremien

Veröffentlichung der Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Bauausschusses und der Ortschaftsräte.

Rathaus informiert

Berichterstattung über gemeindliche Veranstaltungen oder Aktionen sowie besondere Veranstaltungen und Ereignisse in der Gemeinde, die für die gesamte Bevölkerung von Interesse sind. Über die Themenauswahl entscheidet die Amtsblattredaktion.

Aktuelle Mitteilungen/Informationen der Gemeindeverwaltung wie z.B. geänderte Öffnungszeiten, Termine zum vorgezogenen Redaktionsschluss, Baustellenhinweise, Informationen zu Projekten, Öffnungszeiten des Jugendraumes etc.

Abfall-Verwertung

Abfallkalender, Abfuhrtermine und Mitteilungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Senioren

Veröffentlichung bei gemeindebezogener Seniorenarbeit

Kindergärten

Beiträge der örtlichen Kindertageseinrichtungen (siehe auch Veröffentlichungshinweise bei der Rubrik Schule)

Schulen

Aktuelle Informationen und sonstige Beiträge der örtlichen Schule und der weiterführenden Schulen im Umkreis.

Unter der Rubrik „Schule“ werden Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (Behörden wie z.B. Landratsamt) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind sowie aktuelle Informationen der Gemeinde oder anderer für diesen Bereich zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Dies gilt analog für die Kindergärten.

Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen

Informationen der Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen des Gemeinderates.

Kirchennachrichten

Die Rubrik dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten und der Gottesdienst-Termine sowie für Beiträge der ortsansässigen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Badenweiler Thermen Touristik

Informationen der Badenweiler Thermen & Touristik GmbH mit Veranstaltungshinweisen.

Vereinsmitteilungen

Die Rubrik umfasst Beiträge der ortsansässigen Vereine und Gruppen. Hier gilt der Grundsatz: Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind deshalb nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen;
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierten Themen der örtlichen Vereinsarbeit;
- c) Nur in Ausnahmefällen werden Nachberichte (z.B. zu herausragenden Sportveranstaltungen der laufenden Runden, besonderen Aktionen, großen Festen, Ausflügen) veröffentlicht;
- d) Berichte, z.B. zu Ergebnissen und Beschlüssen der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung etc. oder zu Ehrungen und besonderen Jubiläen werden publiziert. Dies gilt auch für Nachberichte über Meisterschaften oder Vergleichbares.

Veranstaltungshinweise

Im Amtsblatt werden Veranstaltungen angekündigt, sofern diese vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung der Amtsblattredaktion mitgeteilt werden und sofern diese für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Angaben beschränken sich auf: Veranstaltungstag; Veranstalter; Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort. Über die Themenauswahl entscheidet die die Amtsblattredaktion.

Volkshochschule

Die Rubrik beinhaltet die Angebote bzw. Veranstaltungen der Volkshochschule Markgräflerland.

Kulturelle Veranstaltungen

Beiträge und Termine aus der Gemeinde zu den Themen Kunst und Kultur.

Termine aus der Umgebung

Veröffentlichungen von Veranstaltungshinweisen der Nachbargemeinden.

Aus- und Weiterbildung

Die Rubrik beinhaltet Kurse und Lehrgänge der beruflichen Weiterbildung.

Informationen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Informationen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und weitere relevante Landkreisinformationen

Sonstiges

Überörtliche Veröffentlichungen z.B. aus dem sozialen Bereich. Die Amtsblattredaktion prüft alle eingehenden Beiträge über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.